

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 19/2004

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
der Universität Konstanz für das hoch-
schuleigene Auswahlverfahren in dem
Studiengang Politik- und Verwaltungswis-
senschaft mit akademischer Abschluss-
prüfung (Bachelor)**

Vom 1. Juni 2004

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung((Bachelor) Vom 1. Juni 2004	Stand: 01.06.2004

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. Seite 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. Seite 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. Seite 63) hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Mai 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor) vom 25. Juni 2003 (Amtl. Bek. Nr. 17/2003) wird wie folgt geändert:

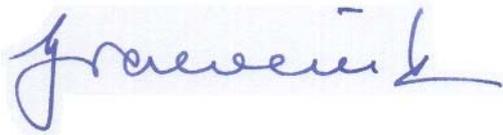
1. In § 1 wird das Wort „Eignung“ durch die Worte „Eignung und Motivation“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 b werden die Worte „oder einschlägige praktische Tätigkeit“ gestrichen.
3. Nach § 6 Abs. 2 c wird neu eingefügt:
 - “d) eines der folgenden Fächer Geschichte, Gemeinschaftskunde, Erdkunde oder ein Verbundfach hieraus gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim vom 24. Juli 2001 (Bei mehreren Fächern wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte (Verbund-)Fach, sodann das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene (Verbund-)Fach gewertet.)
4. § 6 Abs 3 b-d wird ersetzt durch:
 - “b) eine für das Studienfach Politik- und Verwaltungswissenschaft vorhandene einschlägige Berufsbildung
 - c) ein ggf. erbrachtes ehrenamtliches Engagement in politischen und gesellschaftlichen Organisationen auf Landesebene“
5. In § 7 Abs. 1 Nr 1 b werden die Worte
“Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Geschichte/Gemeinschaftskunde bzw. Gemeinschaftskunde und Erdkunde bzw. das Verbundfach Erdkunde-Politik-Wirtschaft“ ersetzt durch die Worte
“nach § 6 Abs. 2 zu berücksichtigenden Fächern“.
6. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „0“ ersetzt.

7. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Eignung“ durch die Worte „Eignung und Motivation“ ersetzt.
8. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 a werden die Worte „oder einschlägige praktische Tätigkeiten“ gestrichen.
9. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 b wird nach „Organisationen“ angefügt „auf Landesebene.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 1. Juni 2004

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor